

N m t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Breslau, den 15. April

1846.

Nachstehende wörtlich /also lautende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. genehmige ich hierdurch die Errichtung der unter der Benennung „Aktien-Verein für die Glas-Neisser Chaussee“ zusammen getretenen Aktien-Gesellschaft zum Ausbau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Glas über Reichenstein, Patschkau und Ottmachau nach Neisse mit dem in dem Gesetze über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten und ertheile den mit den übrigen Berichts-Unlagen zurückerfolgenden unterm 19. Juni v. J. gerichtlich vollzogenen Statuten dieses Aktien-Vereins mit der Maassgabe zu § 52 Meine Bestätigung, daß das Wahl-Protokoll gerichtlich oder notariell aufgenommen werden muß.

Berlin, den 8. Februar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell
und Uhden.

deren Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben ist, wird unter dem Siegel des Königl.ichen Finanz-Ministerii für den Aktien-Verein für die Glas-Neisser-Chaussee in beglaubigter Form hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 28. Februar 1846.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Ausfertigung.

Statuten des Glas-Neisser Chaussee-Bau-Vereins.

Unter der Genehmigung des Staats ist ein Verein zusammengetreten, welcher den Bau die Unterhaltung und Benutzung einer chauseemäßigen Straße von Glas über

Reichenstein, Patzschau und Dttmachau nach Reisse in der Ausdehnung von 7 Meilen zum Zwecke hat.

Das nachstehende Statut setzt die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, so wie die Verfassung des Vereins fest.

Erster Abschnitt.

Name, Charakter der Gesellschaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen:

„Der Aktien-Verein für die Glatz-Reisser Chaussee“

von Aktionairen gebildet. Derselbe hat die Eigenschaft einer juristischen Person nach Maasgabe des § 8 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften. Behufs der Erwerbung der zur Anlage der Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke steht dem Vereine das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des Finanz-Ministers über seine Anwendung, zu. Eben so werden ihm die Befugnisse des Fiskus in Ansehung der Gewinnung der Materialien zum Chausseebaue nach Maasgabe der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Juni 1825 eingeräumt.

§ 2.

Dem Vereine steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife zu erheben (confr. § 8 f.)

§ 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statut enthaltenen näheren Bestimmungen durch ein Direktorium repräsentirt. Reichenstein ist der Sitz seiner Verwaltung, das Königl. Stadtgericht daselbst sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee beginnt zu Glatz, führt durch die Festungs-Rayons im Allgemeinen in der Richtung des alten Kommunikations-Weges von Westen nach Osten, über Neudeck nach Reichenstein. Von da ab, bei dem sogenannten Kamitzer Kalkofen in den Regierungsbezirk von Oppeln eintretend, durch Patzschau, Dttmachau, hier die Reisse überschreitend, nach Reisse. Die ganze Länge der Straße beträgt etwas über 7 Meilen. Die Ausführung des Baues erfolgt nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage.

§ 5.

Zum Baue der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Bollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen.

§ 6.

Das Anlage-Kapital zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten für die Leitung und der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten, so wie des erforderlichen Zinses zur Verzinsung der Einzahlungen während des Baues, wird vorläufig auf

— 174700 Rthlr. —

festgesetzt.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

- | | |
|--|--------------|
| 1) durch die vom Staate mit 6000 Rthlr. für die Meile zugesicherte Prämie, also für ungefähr 7 Meilen etwa | 42000 Rthlr. |
| 2) durch ein vom Königlichen General-Postamte auf 10 Jahre bewilligtes unverzinsliches Darlehn von | 5000 — |
| 3) durch successive Einzahlung von 1277 Aktien zu 100 Rthlr. | 127700 — |
| Summa 174700 Rthlr. | |

Sollte wider Erwarten das angenommene Anlage-Kapital nicht ausreichen, so ist der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals unter Genehmigung des Staats bis zu dem im § 8 a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine aufzubringen.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den betreffenden Landes-Gesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über Aktien-Gesellschaften geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

- a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde, vorbehaltlich größerer Beschleunigung, innerhalb vier Jahren nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, falls nicht unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse, namentlich längere Verzögerung durch die Verhandlungen über Expropriationen ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maaßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet werden wird;
- b) die Interims-Wege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, — indem zugleich die provincial-gesefchlich den Adjacenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen worden ist; —

- c) die Bestimmung der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeld-Hebestellen angelegt werden sollten, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwider laufen;
- d) die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande, zu unterhalten, wobei er sich den Bestimmungen und der Controle der Staatsbehörde, event. der sofortigen Execution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung, unterwirft, wenn solche nicht innerhalb der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird; jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen und dem Vereine steht gegen desfallige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Refkurs an das Königliche Ministerium frei;
- e) zur Feststellung der Remunerationen für die Direktoren und übrigen Beamten des Vereins, mit Ausnahme der Chausseegeld-Erheber, die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen, — über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit freisteht, auch alljährlich nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften eine vollständige Vermögens-Bilanz anzulegen und der Königlichen Regierung einzureichen; — sollte die Letztere eine unwirtschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen äußersten Falls die Hebestellen unter Sequestration zu stellen;
- f) bei Erhebung des Zolles die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, — also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen; — der Staat wird solche Herabsetzungen ohne Entschädigung, jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungs-Kosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

§ 9.

Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen Defraudationen, finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung, für jetzt also namentlich das Regulativ vom 7. Juni 1844.

§ 10.

Die Erhebung des Zolles für die erste Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist; eben so findet die weitere Zollerhebung nach Vollendung der übrigen Strecken statt.

§ 11.

Der Verein erhält für die anschlagmäßig erbaute Chaussee die vom Staate mit 6000 Rthlr. pro Meile bewilligte Prämie, nach Verhältniß der Ruthenzahl der Chaussee. Die erste Prämie wird nach festgestellter anschlagmäßiger Vollenbung der ersten Meile und sofort bis zur Vollenbung der ganzen Esträße gezahlt. Von der ersten Prämie wird der dem Vereine zu den Veranschlagungs-Kosten von Seiten der Königlischen Regierung zu Breslau mit 800 Rthlr. geleistete Vorschuß in Abzug gebracht.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Aktionen.

§ 12.

Die Aktien werden in Höhe von 100 Rthlr. Preussisch Courant auf den Namen des Aktionairs nach dem Schema A. nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften ausgefertigt, doch darf keine Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derselben zur Vereins-Kasse eingezahlt ist.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag nach § 22 bei der Vereinskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividenden-Scheine eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszustellen und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungen.

§ 13.

Ueber die geleisteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftig nach § 12 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 14.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Procent zur Vereins-Kasse gezahlt. Die Höhe der spätern Zahlungen bestimmt das Bedürfniß.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine, entweder durch die beiden Breslauer Zeitungen, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionaire.

§ 16.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen

andern von dieser Verpflichtung nicht befreien. Dem Vereine ist es jedoch vorbehalten, die Freilassung der ursprünglichen Aktionaire von der fernern Verhaftung zu beschließen.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 17.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereins-Kasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von 5 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18.

In wiederholten Fällen stehet dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag sämtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

Interims = Quittungen.

§ 19.

Kann ein Aktionair bei einer Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividenden-Scheine.

§ 20.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlichen Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und mortificirt werden.

Für dergestalt rechtskräftig mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, dem Vereine zurückgelieferte und gänzliche zu kassirende Quittungsbogen u. s. w. werden dem letzten rechtmäßigen Inhaber, der das Aufgebot extrahirt hat, oder sonst nach § 12 legitimirt erscheint, andere neue Quittungsbogen u. s. w. unter neuen Nummern ausgemacht und übergeben. Sind in dem jedesmal mit abzureichenden Mortifikations-Erkenntnisse aber andern Personen Rechte vorbehalten, so wird das neu ausgemachte Dokument zum gerichtlichen Verwahrman eingesandt.

Verzinsung.

§ 21.

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem letzten für die Einzahlung bestimmten Tage ab bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien mit 4 pCt. jährlich verzinst.

Dividenden.

§ 22.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 pCt. nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee

auf der ganzen Strecke anfängt. Von da ab treten statt der Zinsen die aus der Benützung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnismäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung des Kanals erforderlichen oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der in dem § 27 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds und der jährlich an das General-Post-Amt zurückzahlenden 3000 Rthlr.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich nach der im § 31 Nr. 9 angeordnete Feststellung derselben Statt.

Legitimation des Aktionärs.

§ 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch die beiden in Breslau erscheinenden Zeitungen. Nur der dem Direktorio angezeigte und in dem Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktien ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

Verlust der Dividende.

§ 24.

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinskasse.

§ 25.

Jeder Aktionär hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste des Vereins, er haftet jedoch, — mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee, — für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien. Zu weiteren Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder den schon erhobenen Dividenden, ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat. (conf. § 56).

§ 26.

Ist daher auch nur über künftige Einnahmen disponirt worden, (§ 56) so sind doch diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich in so weit verhaftet, als bei einer etwa nach § 68 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt sein sollte.

Reserve-Fonds.

§ 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden u. c. wird ein Reserve-Fonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

- a) durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse von dem angenommenen Anlage-Kapital;
- b) durch die jährliche Ueberweisung von 1500 Rthlr. aus der Einnahme nach Vollendung der Straße;
- c) durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fonds 20000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fonds vorhandenen 20000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

Vierter Abschnitt.

Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

General-Versammlungen.

§ 28.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

- a) durch die Aktionäre unmittelbar in den General-Versammlungen;
- b) durch ein gewähltes Direktorium (§ 45).
- c) durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63).
- d) durch besondere Beamte.

§ 29.

General-Versammlungen der Aktionäre werden von dem Direktorium einberufen und in Reichenstein gehalten. Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentliche nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

E i n l a d u n g.

§ 30.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die Breslauer Zeitungen, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Gegenstand der General-Versammlungen.

§ 31.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

- 1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht nach § 1 durch Anordnung des Finanz-Ministers nothwendig werden;
- 2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße; (§ 8 d.)
- 3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
- 4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, sowie zur Bestimmung ihrer Remunerationen (cf. § 8 e. und § 46);
- 5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Sollenehmer, Wegeaufseher u., von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;

- 6) zur Bestimmung der Bureaubedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
- 7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio in § 51 und ferner eingeräumten Befugnisse;
- 8) bei Disponirung über künftige Revenuen (§ 56), sowie zu Beschlüssen über die eigne Administration oder Verpachtung der Begegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, — als Verpachtung der Obstbäume, der Dossirungen u.;
- 9) zur Feststellung der Dividen den nach Maassgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;
- 10) bei der Frage über die Auflösung des Vereins (§ 68).

§ 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des ersteren zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

Stimmfähigkeit des Aktionärs.

§ 33.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird folgendermaßen festgesetzt:

für	1	bis	4	Aktien	.	.	.	1	Stimme.
=	5	=	10	=	.	.	.	2	=
=	11	=	20	=	.	.	.	3	=
=	21	=	30	=	.	.	.	4	=
=	31	=	40	=	.	.	.	5	=
=	41	=	50	=	.	.	.	6	=
=	51	=	60	=	.	.	.	8	=
=	61	=	70	=	.	.	.	10	=
=	71	=	80	=	.	.	.	12	=
=	81	=	90	=	.	.	.	14	=
=	91	und darüber			.	.	.	20	=

§ 34.

Jeder Aktionair ist befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen. Frauenpersonen sind jedoch von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 35.

Bevormundete und juristische Personen können darin durch ihre Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere Aktionaire aber nur durch Aktionaire, vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann mehr als 20 Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt, legitimiren.

Legitimation.

§ 36.

Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft als Aktionaire verzeichneten Personen sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und resp. Ausübung des Stimmrechts berechtigt, — es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Direktorium anzumelden (§ 12 des Gesetzes vom 9ten November 1843).

Leitung der Versammlung.

§ 37.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

Verfahren.

§ 38.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Vorsitzenden aufgenommen, in welchem die Aktionaire, resp. deren Stellvertreter, namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden; nach erfolgter Vorlesung wird dasselbe von sämmtlichen Aktionairen unterschrieben und von dem Vorsitzenden nebst dem Direktorium vollzogen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins, sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 39.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 40.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und specielle Anträge zu formiren.

§ 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, in welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

Folgen des Ausbleibens.

§ 42.

Aktionairs, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Versammlung und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit für beitreten erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§§ 41. 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25. 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine, das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende, Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt und dadurch die ersten aus dem Vereine ausschließt. Auf den Reserve-Fonds haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

Fünfter Abschnitt.

Direktorium.

§ 45.

Das Direktorium besteht:

- 1) aus 7 Mitgliedern, welche aus den Aktionairen gewählt werden, und die Namen erster, zweiter u. s. w. bis siebenter Direktor führen. Von diesen übernimmt der erste Direktor die specielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesamt-Direktoriums, der zweite die Kassen- und Buchführung. Die Kasse wird unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten, so daß der Rendant und zwei andere Direktoren je einen Schlüssel zu derselben haben.

§ 46.

Der erste und der kassensführende Direktor erhalten ein von der General-Versammlung ein für alle Mal bestimmtes Honorar als Gesamt-Entschädigung für ihre Bemühungen und Auslagen, welches ihnen auf die angenommene 4jährige Bauzeit vertheilt, in halbjährigen Raten postnumerando ausgezahlt wird. Sollte der Bau früher vollendet werden, so erfolgt die Zahlung des Restes des Honorars bei Beendigung des Baues, ergibt sich dagegen, daß der Bau länger dauern wird, so werden nach Maassgabe der wahrscheinlichen Verzögerung, eine, oder mehrjährige Raten des Honorars zurückgehalten und erst nach Beendigung des Baues gezahlt. Auf die Beachtung dieser Bestimmung hat die Rechnungs-Revisions-Kommission zu sehen, ohne deren Anweisung keine Honorar-Zahlung an die Direktion erfolgen darf. Den andern fünf Direktoren wird nur zu Reisen zu den Direktoral-

Versammlungen eine von der General-Versammlung näher festzustellende Vergütung gewährt. Für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins haben dieselben aber nichts zu fordern, da dieselben dem geschäftsführenden Direktor obliegen, welcher event. auch bei seiner Vertretung die Kosten dafür zu tragen hat. Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt späterer Beschlussfassung vorbehalten (cfr. § 8. e und § 31 ad 4).

Dauer des Direktoriums.

§ 47.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren für einen von der General-Versammlung zu bestimmenden Zeitraum von dieser in den regelmäßigen General-Versammlungen gewählt.

Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 48.

Ohne Entschuldigungs-Gründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen. Die Rendantur ist jedoch niemand anzunehmen gezwungen.

§ 49.

In Verhinderungs-Fällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gemählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihefolge nach, je nach dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. oder alle 7 Direktoren verhindert sind, vertreten.

Der erste, so wie der kassenführende Direktor werden jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen an die Stelle des verretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 50.

Treten im Laufe des Jahres Vakanten ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse des Direktorii.

§ 51.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, — so weit dazu nicht im § 31 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, — selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benützung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, Zolleinnehmer, Wegeaufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 31. Nr. 5. festgestellten Bedingungen anzustellen und zu

entlassen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen, streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 52.

Zu seiner Legitimation dient eine von einem Gerichte oder Notarius beglaubigte Abschrift des Wahl-Protokolls.

§ 53.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Thlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors und so weiter herab bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der durch die gezeichneten Aktien zugesicherten und der im Reservefonds und den schon eingegangenen, so wie den bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch eingehenden Einnahmen, vorhandenen Mittel.

§ 55.

Darlehen kann dasselbe nur in so weit aufnehmen, als dieß durch dringende Umstände geboten wird, und entweder zugleich die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht so gleich disponible sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungs-Kosten und des Beitrages zum Reserve-Fonds u. s. w. zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in den §§ 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung und, in sofern dabei nicht bloß über künftige Einnahmen disponirt, sondern die Aktionaire zu einer weitem Verhaftung verpflichtet werden sollen, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§§ 6 und 25).

Pflichten des Direktorii.

§ 57.

Zu den besondern Obliegenheiten des Direktoriums gehört: vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

§ 58.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 63 f.) abgenommen.

Versammlung des Direktoriums.

§ 59.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlich. Fünf Mitglieder sind beschlußfähig.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 60.

Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen und giebt den Ausschlag bei Stimmengleichheit oder wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind. Die Beschlüsse des Direktorii werden in einem Protokolle niedergeschrieben.

§ 61.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig erscheint, oder das Votum der Mit-Direktoren schriftlich zu erfordern. Auch hat derselbe für sichere depositalmäßige Aufbewahrung der Kassengelder, Kassen-Dokumente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortung zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassen-Verwaltungen genau kontrolliren, die Kassen allmonatlich ordinaire, zweimal im Jahre unter Zuziehung von andern Direktorial-Mitgliedern extraordinair revidiren, die au porteur lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Kurs setzen und die Revisions-Protokolle den übrigen Direktoren mittheilen muß. Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Vereins-Akten, Pläne u. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. Mit Zustimmung des Direktorii kann er für einzelne Verwaltungs-Zweige Special-Direktoren ernennen und mit besonderer Instruktion versehen. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§ 62.

In Processen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Justiz-Kommissarius vertreten zu lassen.

Sechster Abschnitt.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 63.

Unabhängig von dem Direktorio besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche aus 5 Vereins-Mitgliedern durch Wahl der General-Versammlung gebildet wird. § 31.

§ 64.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Jedoch tritt diese Verpflichtung nach Ablauf von 3 Jahren wieder ein. Bei der Wahl gelten die im § 47 angegebenen Entschuldigungs-Gründe.

§ 65.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 66.

Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in ein Protokoll zusammen zu fassen und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

§ 67.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten resp. zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach §§ 31 und 58 vorzulegen. Die Rechnungs-Revisions-Kommission hat endlich nach § 46 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu erlassen.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung des Vereins.

§ 68.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 31 unter d vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfalliger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairten Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, — so kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Zollerhebung, nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, übernimmt.

§ 69.

Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst dreißig Jahre nach dem im § 8. a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein. Eine Entschädigung ist der Staat alsdann dem Vereine zu geben nur in dem Falle verbunden, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten 3 Jahre, die durchschnittliche Ausgabe der letzten 10 Jahre an allen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der 25fache Betrag dieses Reinertrages bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das erweislich und anschlagsmäßig verwendete Anlage-Kapital nach Abrechnung der dazu gewährten Staats-Unterstützung nicht übersteigen darf und eventuell auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 70.

Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Stande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrne Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Vereine bezahlt.

Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch in bequiem fahrbarem Zustande erhalten werden kann.

§ 71.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der Letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Reichenstein am 19. Juni 1845.

Folgen die Unterschriften 2c. der Aktionäre.

A. Schema zu Aktien.

N^o

100 Rthlr. in Preussisch Courant.

Aktie

des Glas-Reisser Chaussee-Bau-Vereins.

D

hat an die Kasse des Glas-Reisser Chaussee-Bau-Vereins zur Erbauung einer Chaussee von Glas nach Reisse Thaler Preussisch Courant nach
dem Münzfuße vom Jahre 1764 baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages
und in Gemäßheit des bestätigten Statuts vom
verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Reichenstein, den ten

18

(L. S.)

Das Direktorium des Glas-Reisser Chaussee-Bau-Vereins.

N. N.

B. Schema zum Dividendenscheine.

Aktien = *N^o*

Dividendenschein *N^o*

Bewaltungs = Jahr 18

D

erhält gegen Rückgabe des Dividendenscheines aus der Kasse des Glas-Reisser Chaussee-Bau-Vereins diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Bewaltungs-Jah-

reß 18 auf die Aktie *M* fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Reichenstein, den ten 18

(L. S.)

Das Direktorium des Glas-Reißer Chaussee-Bau-Vereines.

N. N.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach § 24 des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb Vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes Statut für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in Langenbielau nebst der Allerhöchsten Genehmigungs-Ordre vom 16. Januar c. wird hiermit, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1846.

I.

Statut

für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung zu Langenbielau.

§ 1.

Umfang der Gesamt-Gemeinde Langenbielau. Zum Gemeinde-Bezirk der Gesamt-Gemeinde Langenbielau gehören sämtliche Einwohner und Grundstücke der Feldmark, mit Ausnahme der darin belegenen drei Dominialgehöfte und deren Bewohner, so wie der herrschaftlichen auf Dominial-Grundstücken befindlichen Beamten-Wohnungen.

§ 2.

Deutliche Eintheilung. Die Gesamt-Gemeinde wird in vier Bezirke getheilt, welche Neubielau, Oberbielau, Mittelbielau und Niederbielau heißen. Neubielau umfaßt den bisher mit dieser Benennung bezeichneten Theil von Langenbielau; Oberbielau beginnt, wo Neubielau aufhört, und begreift die Besitzungen von dort bis zum Zucker Feldwege, mit Einschluß der sogenannten Schumanns-Colonie; Mittelbielau begreift die Besitzungen am Zucker Feldwege bis zur Straße nach Peterswalbau, und Niederbielau umfaßt denjenigen Theil des Orts, welcher bei der Straße von Peterswalbau beginnt, und reicht bis zum niedern Ende.

Die bisherigen Eintheilungen von Langenbielau in Ober-, Mittel-, Nieder-Bielau (Alter Antheil) Groß- und Klein-Neu-Antheil werden in Betreff der Polizei- und Communal-Verwaltung aufgehoben.

§ 3.

Organisation
der Polizei- u.
Gemeinde-
Verwaltung.
Gemeinde-
Vertretung.

Zur Vertretung der Gesamt-Gemeinde wird nach den weiter unten folgenden Bestimmungen unter dem Vorstande eines Oberbeamten (§ 6) eine Versammlung von Gemeinde-Verordneten gebildet.

Aus jedem der vier Bezirke (§ 2) werden sechs Gemeinde-Verordnete auf 3 Jahr gewählt:

zwei aus der Klasse der beäckernten Gemeinde-Mitglieder, zwei aus der Klasse der unbeäckernten Gemeinde-Mitglieder, und zwei aus der Zahl der Hausmänner (Inlieger).

Jede der genannten drei Klassen wählt für sich. — Für jeden Gemeinde-Verordneten wird zugleich und auf dieselbe Zeitdauer ein Stellvertreter gewählt, welcher für den Gemeinde-Verordneten bei längerer Behinderung desselben eintritt.

Die Gemeinde-Verordneten sowohl als die Stellvertreter werden bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl gewählt. Zu Ende eines jeden Jahres scheidet eine der drei Klassen der Gemeinde-Verordneten aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die zu Ende des ersten und zweiten Jahres ausscheidende Klasse wird durch das Loos bestimmt; zu Ende des zweiten Jahres wird aber nur unter den beiden Klassen gelooft, deren Mitglieder schon zwei Jahre Gemeinde-Verordnete gewesen sind. Dasselbe gilt auch von den Stellvertretern.

Wähler.

An den Wahlen nehmen nur Theil männliche Einwohner, welche großjährig, selbstständig und unbescholten sind, und beim Vorhandensein dieser Eigenschaften die angeseffenen beäckernten und unbeäckernten Wirthe sämmtlich, aus der Klasse der Hausmänner (Inlieger) aber nur diejenigen, welche, sofern sie einzelne Personen sind, mehr als Einen Thaler, und sofern sie die Haushaltungssteuer entrichten, mehr als zwei Thaler jährlich an Klassensteuer zahlen. — Eine Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts ist nicht zulässig.

Wählbare.

Wählbar sind dagegen nur diejenigen großjährigen, unbescholtenen selbstständigen Einwohner, welche, wenn sie zur Klasse der angeseffenen beäckernten oder unbeäckernten Wirthe gehören, mehr als drei Thaler, und wenn sie zur Klasse der Hausmänner (Inlieger) gehören, als einzelne mindestens zwei Thaler, von einer Haushaltung aber mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten.

Entsteht Zweifel darüber, ob ein Gemeinde-Mitglied stimmbähig oder wählbar ist, so entscheidet die Versammlung der Gemeinde-Verordneten, und in der höheren Instanz der Landrath.

Ein Gemeinde-Verordneter, welcher zur Criminal-Untersuchung gezogen ist, muß von seinen Functionen suspendirt werden, und darf erst dann wieder eintreten, wenn er in der Untersuchung freigesprochen worden. — Ist die Freisprechung nur eine vorläufige, so hängt es von dem Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung ab, ob er wieder eintreten soll oder nicht.

Ein Gemeinde-Verordneter, welcher sich durch seinen Lebenswandel verächtlich gemacht hat, kann aus der Versammlung der Gemeinde-Verordneten durch einen Beschluß derselben ausgeschlossen werden.

§ 4.

Wahlverhand-
lung.

Die Wahlen erfolgen in einem vier Wochen vorher bekannt zu machenden Termine und werden in jedem Bezirk durch den Oberbeamten oder in dessen Auftrage durch den Schulzen geleitet.

Es werden so viel Wahlen veranstaltet, als Stellen zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler in der betreffenden Klasse einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Gemeinde-Mitgliedes in den Wahlkasten wirft.

Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Stimmen-Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. — Wird auch durch zweimal wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht bewirkt, so entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Loos. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt in gleicher Art.

§ 5.

Pflicht zur
Theilnahme an
der Wahl.

In dem Wahltermine müssen sämtliche stimmungsfähige Gemeinde-Mitglieder der betreffenden Klasse erscheinen, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für ihr Ausbleiben haben.

Demjenigen, der wiederholentlich ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, kann von der Versammlung der Gemeinde-Verordneten das Stimmrecht, so wie die Wählbarkeit für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden. Zu einer gültigen Wahl ist die Theilnahme von wenigstens eben so vielen Wählern notwendig, als Wahlen vorzunehmen sind. Kann hienach eine gültige Wahl nicht zu Stande kommen, so ernennt der Landrath die Gemeinde-Verordneten und Stellvertreter, welche zu wählen waren, und die Ernannten sind dann, wenn ihnen nicht solche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, welche nach den Gesetzen von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, zur Annahme der Stellen unbedingt verpflichtet.

§ 6.

Vorsteher der
Polizei- und
Gemeinde-
Verwaltung.

Die gesammte Polizei- und Communal-Verwaltung wird von einem Oberbeamten geleitet, welcher von der Gutsheerrschaft auf Lebenszeit ernannt und von ihr besoldet wird. Die erforderliche Büreauhülfe und das nöthige Geschäftslokal gewährt gleichfalls die Gutsheerrschaft aus eigenen Mitteln. Der von der Gutsheerrschaft ernannte Oberbeamte bedarf der Bestätigung der Regierung.

§ 7.

Deffen Stell-
vertretung.

Zur Vertretung des Oberbeamten in Behinderungsfällen ist von der Gutsherrschaft, unter Bestätigung des Landraths, ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 8.

Stellung des
Vorsteher's.

Der Oberbeamte ist der Vorsteher der Gemeinde; er führt den Vorsitz in der Gemeinde=Verordneten=Versammlung, und ihm sind die zur Gemeinde- und Polizei-Verwaltung bestellten Beamten untergeordnet.

§ 9.

Gemeinde-
Verordneten-
Versammlung.

Die Gemeinde=Verordneten=Versammlung soll monatlich an einem dazu ein für allemal bestimmten Tage Sitzung halten. Nur der Oberbeamte oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter ist befugt, dieselbe bei besonderer Veranlassung außerordentlich zusammen zu berufen.

Die von der Versammlung unter dem Vorsitz des Oberbeamten gefaßten Beschlüsse verbinden die Gemeinde, jedoch muß wenigstens die Hälfte der Gemeinde=Verordneten erschienen sein. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Oberbeamten oder dessen Stellvertreters den Ausschlag. Sämmtliche Mitglieder müssen den Versammlungen regelmäßig beiwohnen, und kein Mitglied darf sich der Abstimmung oder der Mitunterzeichnung des Protokolls entziehen. Ein Mitglied, welches die Versammlung dreimal hintereinander versäumt, kann aus der Gemeinde=Verordneten=Versammlung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Regierung. Mitglieder der Versammlung, welche bei einzelnen Angelegenheiten persönlich theilhaftig sind, dürfen an der Berathung und Beschlußnahme nicht Theil nehmen.

§ 10.

Wenn die Gemeinde=Verordneten=Versammlung, nachdem sie zur Berathung ein und desselben Gegenstandes zweimal vorschriftsmäßig zusammen berufen worden, beidemale nicht in beschlußfähiger Zahl erscheint, so ergänzt der Landrath ihren Beschluß. Wer nicht mitstimmt, ist als nicht erschienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied der Gemeinde=Verordneten=Versammlung verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen werde.

Sollte die Gemeinde=Verordneten=Versammlung in Unordnung oder Parteieung verfallen, oder fortwährend ihre Pflichten in solchem Grade vernachlässigen, daß die vorstehend vorgesehene Maaßregel zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht ausreicht, so soll die Gemeinde=Verordneten=Versammlung nach genauer Untersuchung der Sache aufgelöst, die Bildung einer neuen Vertretung angeordnet, und die Schuldigen sollen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklärt werden. Die Entscheidung hierüber bleibt in jedem einzelnen Falle Sr. Majestät dem Könige vorbehalten.

§ 11.

Abfassung ih-
rer Beschlüsse.

Ueber jede Sitzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches die gefaßten Beschlüsse eingetragen werden.

Die Versammlung wählt einen Protokollführer aus ihrer Mitte auf je ein Jahr. Ihm liegt die Abfassung dieser Protokolle ob, welche von dem Ober-Beamten, dem Protokollführer und vier anderen Mitgliedern der Gemeinde-Verordneten-Versammlung vollzogen, und, wo solches erforderlich ist, in gleicher Weise mit beweisender Kraft, ausgefertigt werden.

§ 12.

Deren Befug-
nisse und
Pflichten.

Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle, von der Gesamt-Gemeinde zu bestreitenden Ausgaben und Leistungen zu beschließen.

Hinsichtlich derjenigen Ausgaben und Leistungen, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen nothwendig sind, z. B. zur Anlage von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirche, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. ist der Beschluß der Versammlung als bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet. Die Aeußerung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung soll aber auch hier so weit beachtet werden, als es dem Zweck entsprechend und mit den allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen vereinbar ist. In Betreff der Ausgaben und Leistungen, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, ist der Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung entscheidend.

Wenn der Oberbeamte die Ueberzeugung hat, daß ein gefaßter Beschluß den Gesetzen zuwider oder dem Gemeinde-wohl wesentlich nachtheilig sein würde, so ist er befugt, die Ausführung zu versagen. Er hat alsdann an den Landrath zu berichten, welcher die Versammlung persönlich zu vernehmen, und, sofern eine Einigung nicht zu erreichen ist, die Verhandlungen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen hat.

§ 13.

Aufbringung
der Gemeinde-
Abgaben.

Die Abgaben für die Gemeinde-Bedürfnisse sind von den Gemeinde-Mitgliedern nach dem Maaßstabe des Thaler-Ertrages der Grundsteuer, so wie der Klassen- und Gewerbesteuer aufzubringen. — Dabei sind jedoch die Hausirer nur nach dem Mittelsaße der Klasse B. in den Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung, welcher 2 Rthlr. jährlich beträgt, zur Theilnahme heranzuziehen.

Diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche, außer dem Klassen-Steuerfaße der 12. Steuerstufe, keine weiteren Steuern entrichten, sind von allen Communalbeiträgen frei.

Ob und wie weit es zur Erreichung einer den Kräften der verschiedenen Klassen, der Gemeindeglieder möglichst angemessenen Besteuerung erforderlich sein

möchte, bei Ausbringung der Communal-Steuer hinsichtlich des dabei concurrirenden Maassstabes der Klassensteuer die in den oberen Steuerstufen derselben veranlagten Gemeindeglieder mit höheren Zuschlägen, als diejenigen in den unteren Steuerstufen, heranzuziehen, bleibt der Bestimmung der Regierung nach Anhörung der Gemeinde = Verordneten = Versammlung überlassen. Inwiefern die Gemeindeglieder, welche bisher in Langenbielan, nach den Bestimmungen des interimistischen Urbarii von 1801 geleistet worden sind, in der Folge noch fortgeleistet, oder in Stelle derselben Beiträge in baarem Gelde auf die Gemeinde-Mitglieder nach dem oben bestimmten Maassstabe vertheilt werden sollen, bleibt der künftigen Beschlußnahme der Gemeinde = Verordneten = Versammlung, unter Genehmigung der Regierung, überlassen. — Die Verbindlichkeit zum Reihewachen hört jedoch auf, sobald die Anstellung von Nachwächtern erfolgt sein wird.

§ 14.

Schulzen.
Besondere Ge-
meinde-Ver-
waltung in den
vier Gemeinde-
Bezirken. Die bisherigen Schulzengerichte werden aufgelöst. Dagegen wird für jeden der vier im § 2 bezeichneten Bezirke ein besoldeter Schulze ernannt. Die Ernennung desselben erfolgt durch die Gutsherrschaft unter Bestätigung des Landraths. In gleicher Weise ist für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter des Schulzen zu ernennen.

Dem Schulzen liegt die Ausführung der vom Oberbeamten getroffenen, polizeilichen und auf die Gemeinde Verwaltung bezüglichen Anordnungen ob, worüber das Nähere durch eine von dem Landrath, unter Zuziehung des Oberbeamten, nach Anhörung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung zu entwerfende, von der Regierung zu bestätigende Geschäftsanweisung zu bestimmen ist.

Durch diese Geschäftsanweisung wird zugleich festgesetzt werden, inwieweit neben der Gemeinde-Verwaltung des ganzen Orts (§ 1.) für die einzelnen Bezirke (§ 2.) auch eine besondere Communal-Verwaltung bestehen soll. Bei dieser besonderen Communal-Verwaltung wird der betreffende Bezirk durch eine aus dem Schulzen und den in diesem Bezirke gewählten Gemeinde-Verordneten zu bildende Versammlung, in welcher der Oberbeamte und bei dessen Verhinderung der Schulze den Vorsitz führt, vertreten, und finden hierbei die in den §§ 9 bis 13 für die Gemeinde-Verordneten-Versammlung gegebenen Vorschriften Anwendung. — Ob und wie weit im Falle einer solchen besonderen Communal-Verwaltung der einzelnen Bezirke neben dem Haupt-Etat der Gesamt-Gemeinde etwa noch besondere Etats über einzelnen Gattungen von Gemeinde-Ausgaben für die einzelnen Bezirke einzurichten und fortzuführen sind, hat die Regierung, nach Vernehmung der Vertreter dieser Bezirke, so wie der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf das Gutachten des Oberbeamten und des Landraths zu bestimmen.

Wenn die Besitzer der in zweien Bezirken belegenen Erbscholtseien, nach dem Urtheile der Regierung, zu dem künftigen Schulzen-Amte geeignet und befähigt, dieselben auch zur Uebernahme dieses Amtes bereit sind, so muß die Gutsherrschaft

herrschaft ihnen solches für ihren Bezirk übertragen. Sind die Erbscholtseisiger zur Verwaltung des Schulzenamtes nicht im Stande oder bereit, so sind sie verpflichtet, zur Befoldung des in ihrem Bezirke einzusetzenden Schulzen, nach der von der Regierung zu treffenden Festsetzung, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§ 15.

**Gerichtsmänn-
ner
(Schöppen.)** Dem Schulzen werden zur Unterstützung in seiner Amtsverwaltung drei Gerichtsmänner (Schöppen) aus der Zahl der im Bezirke vorhandenen Grund- Eigenthümer beigeordnet. Ihre Wahl erfolgt durch die Gemeinde-Verordneten-Versammlung unter Bestätigung des Oberbeamten. Sie haben ihr Amt unentgeltlich zu verrichten, bleiben aber von jeder Concurrenz bei Gemeinde-Arbeiten befreit, soweit dies bisher in Betreff der Schulzen und Gerichtsmänner der Fall gewesen.

§ 16.

**Secretair und
Rendantur.** Zur Unterstützung des Oberbeamten in seiner Geschäftsführung wird ein Secretair angestellt, welchen der Landrath auf den Vorschlag des Oberbeamten und nach Vernehmung der Gutsherrschaft zu ernennen hat. — Der Secretair hat zugleich die Rendantur sowohl für die landesherrlichen Provinzial- und Kreis-, als für die Communal-Abgaben, so wie die Einziehung der Feuerkassengelder, welche in Langenbielau erhoben werden, und die Führung der Canton-Register für die Gesamt-Gemeinde Langenbielau zu besorgen. Auch kann ihm die Einziehung der Dominial-Gefälle in denjenigen Fällen übertragen werden, in welchen dieselbe bisher von den Ortsgewerben bewirkt worden ist. Den Betrag der von dem Rendanten zu bestellenden Caution bestimmt die Regierung.

§ 17.

**Etat und
Rechnungsle-
gung.** Ueber alle Ausgaben, Leistungen und Einnahmen, welche sich im voraus bestimmen lassen, hat der Rendant den Etat nach Anweisung des Oberbeamten aufzustellen, und dieser verfügt, nachdem der Etat von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung festgestellt worden, innerhalb dessen Grenzen selbstständig, ohne über die einzelnen Anweisungen die Versammlung besonders zu hören. Ein Duplikat des Etats ist dem Landrath vor der Ausführung einzureichen, welcher, wenn darin gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt ist, die Ausführung nöthigenfalls zu suspendiren, die Entscheidung der Regierung einzuholen, den Etat demgemäß festzustellen und dem Oberbeamten zur Ausführung zuzufertigen hat.

Mit dem Haushalts-Etat hat der Oberbeamte der Versammlung zugleich einen ausführlichen Bericht über den Stand der gesammten Verwaltungs-Angelegenheiten vorzulegen.

Auch die von dem Rendanten gefertigte Gemeinde-Rechnung des vorangegangenen Jahres muß der Versammlung beim Anfang des neuen Etats-Jahres von dem Oberbeamten zur Erklärung vorgelegt werden. Die Gemeinde-Ver-

ordneten-Versammlung besorgt die Rechnungs-Abnahme durch einen in jedem einzelnen Falle aus ihrer Mitte zu ernennenden Ausschuß.

§ 18.

Controle
der Kassenfüh-
rung.

Dem Oberbeamten liegt, unter Zuziehung zweier Gemeinde-Verordneten, welche im Beginn eines jeden Jahres für dessen ganze Dauer von der Versammlung gewählt werden, die Controlirung des Rendanten ob. Diese Commission ist verpflichtet, in jedem Vierteljahre eine regelmäßige, außerdem aber alle Jahre wenigstens zweimal eine außerordentliche Kassen-Revision zu halten, und über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen.

§ 19.

Gemeinde-
schreiber.

Zur Unterstützung des Secretairs und Rendanten bei seiner Geschäfts- und Kassenführung werden nach Bedürfniß ein bis zwei Gemeindeschreiber mit fixirter Besoldung angestellt, und von dem Landrath auf den Vorschlag des Oberbeamten und nach Vernehmung der Gutsherrschaft ernannt. Dieselben haben auch nach näherer Anordnung des Oberbeamten die Schulzen in den schriftlichen Arbeiten, soweit solches nothwendig befunden werden sollte, zu unterstützen. Die bisherigen Gerichtsschreiber sollen, sofern gegen ihre Qualifikation nicht begründete Bedenken obwalten, zunächst hiezu bestimmt werden.

§ 20.

Polizei-Ser-
geanten.

In jedem der vier Bezirke wird ein Polizei-Sergeant auf Lebenszeit angestellt. Derselbe wird auf den Vorschlag des Oberbeamten von dem Landrath ernannt. Die Polizei-Sergeanten, welche eine fixirte Besoldung erhalten, sind die Organe des Oberbeamten für alle Zweige der Polizei-Verwaltung und demselben unmittelbar untergeordnet.

§ 21.

Gemeindebe-
diener und Nacht-
wächter.

Außer den Polizei-Sergeanten werden zwei besoldete Gemeinbediener, und für jeden der vier Bezirke zwei Nachtwächter auf Kündigung angestellt, welche der Oberbeamte ernennt und der Landrath bestätigt.

§ 22.

Betheiligung
der Gemeinde-
Verordneten-
Versammlung
bei der Wahl
der Gemeinde-
und Polizei-
Beamten.

Die von der Gutsherrschaft, oder dem Oberbeamten anzustellenden oder in Vorschlag zu bringenden Gemeinde- und Polizei-Beamten, mit Ausnahme des Oberbeamten, müssen zuvor der Gemeinde-Verordneten-Versammlung namhaft gemacht werden, um sich über die Würdigkeit derselben zu erklären.

§ 23.

Aufbringung
des Besol-
dungs-Etats.

Die Besoldungen der Communal- und Polizei-Beamten, mit Ausnahme der Besoldung und der Bureau-Bedürfnisse des Oberbeamten (§ 6) werden, soweit dieselben nicht aus der Steuer-Eantième und den Hebegebühren bestritten werden können, durch Communal-Abgaben von der Gesamt-Gemeinde aufgebracht.

§ 24.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl für Gemeindeglieder. Die Gemeindeglieder sind die auf sie fallenden Wahlen zu unbefoldeten Gemeinde-Aemtern anzunehmen verpflichtet. Es finden hierbei die in den §§ 128 seq. der revidirten Städte-Ordnung getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§ 25.

Armenpflege.

Für die Orts-Armenpflege wird eine Armencommission gebildet, welche unter dem Vorsitz des Oberbeamten aus den vier Schulzen, den Geistlichen des Orts beider Confessionen und drei von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern (einem beäckerten, einem unbeäckerten angesehnen Wirth und einem Hausmanne) bestehen soll.

Dem Gutsherrn bleibt vorbehalten, den Sitzungen der Armen-Commission persönlich beizuwohnen; ihm gebührt in diesem Falle der Vorsitz. Die Armen-Commission soll sich wenigstens einmal in jedem Monate, und zwar am ersten Tage des Monats, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage versammeln.

Dieselbe trifft alle zur Ausübung einer geregelten Armenpflege erforderlichen Anordnungen und beschließt hierüber nach absoluter Stimmenmehrheit, wobei sämmtlichen Mitgliedern ein Stimmrecht zusteht. Bei Gleichheit der Stimmen ist die des Vorsitzenden entscheidend. Die Armen-Commission beantragt die für ihre Wirksamkeit erforderlichen Mittel bei dem Oberbeamten, welcher zu diesem Behufe das Nöthige bei der Gemeinde-Verordneten-Versammlung veranlaßt.

Die Armen-Commission bedient sich bei Ausübung der Armenpflege der Hülfe der Armenväter, deren eine angemessene Zahl für jeden Bezirk von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung aus der Zahl der angesehnen Wirthen des Bezirks, unter Bestätigung des Oberbeamten, gewählt werden.

Den Armenvätern liegt insbesondere ob, die Armen in ihrem Bezirk zu ermitteln und die Almosen nach Anweisung der Armencommission zu vertheilen.

§ 26.

Aufbringung der Mittel zur Armenpflege.

Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung ist verbunden, in Gemeinschaft mit dem Grundherrschaften die nöthigen Mittel zu gewähren, um eine geregelte, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Armenpflege in Langenbielau herzustellen.

Im Falle einer unzulässigen Weigerung von Seiten des Gemeinderaths oder des Grundherrschaften wird von der Staatsbehörde das Erforderliche festgesetzt und für executorisch erklärt.

§ 27.

Der für die Armenpflege erforderliche Bedarf wird von dem Armenverband nach demselben Maassstabe aufgebracht, welcher im § 13 für die Veranlagung der Communal-Abgaben auf die Gemeindeglieder bestimmt ist.

Nach diesem Maassstabe bestimmt sich auch der Beitrag des Dominiums für die Armenpflege, ohne daß dabei auf die früheren Verhältnisse der sogenannten alten und neuen Antheile von Langenbielau gerücksichtigt wird.

§ 28.

Die Deputation, welche den bereits aufgesammelten Armenfonds bisher verwaltet hat, wird aufgelöst und tritt die Armenkommission an deren Stelle. Ueber die Verwendung des Kapitals und der Zinsen des gegenwärtigen Bestandes dieses Fonds kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung unter Genehmigung der Regierung verfügt werden.

§ 29.

Rechts-
geschäfte der
Dorfgerichte.

In Bezug auf die Rechtspflege werden diejenigen Geschäfte, zu deren Verrichtung nach den Landesgesetzen die Dorfgerichte befugt und verpflichtet sind, von dem Schulzen, zwei Gerichtsmännern (Schöppen) und von einem der Gemeindevorsteher an der Stelle des Gerichtsschreibers, mit gleichen Befugnissen und Obliegenheiten, wie von den Dorfgerichten, besorgt. — Die Amtsbefugniß dieser vier Bezirksgerichte beschränkt sich für jedes auf den Umfang desjenigen Bezirks, für welchen dasselbe angeordnet ist. —

Die Schulzen, Gerichtsmänner (Schöppen) und Gemeindevorsteher müssen von dem Patrimonialgericht in eben der Art, wie bisher die Schulzen, Gerichtsleute und Gerichtsschreiber, verpflichtet werden.

§ 30.

Maassregeln
gegen Feuers-
gefahr.

Jeder der vier Bezirke muß wenigstens eine Feuerspritze nebst den dazu nöthigen Löschgeräthschaften haben.

Wegen der zur Bedienung der Spritze erforderlichen Hand- und Spanndienste, wobei eine bestimmte Reihenfolge unter den verpflichteten Gemeinde-Mitgliedern in jedem Bezirk zu beobachten ist, so wie wegen der übrigen, die Verhütung der Feuersbrünste betreffenden Vorschriften wird auf die bestehenden Verordnungen verwiesen.

Wenn bei ausgebrochenem Feuer der Grundherr persönlich an der Brandstätte erscheint, so gebührt demselben, wenn er es wünscht, die obere Leitung der Löschanstalten.

§ 31.

Aufhebung
entgegen-
stehender Be-
stimmungen
der Urbarien.

Die Festsetzungen des interimistischen Urbarii für die sogenannten neuen Antheile von Langenbielau de confirm. den 5. Februar 1801, sowie des Urbarii für die sogenannten alten Antheile de confirm. den 6. Juni 1749 werden, soweit sie den Bestimmungen dieses Statuts widersprechen, hierdurch aufgehoben.

§ 32.

Allgemeine
Bestimmung-
gen.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Insofern jedoch die Erfahrung eine Verminderung des Beamten-Personals als zulässig ergeben, oder die Versammlung der Gemeinde-Verordneten

einen anderen Maaßstab, als den der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, (§ 13) zur Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse wünschen sollte, sind die betreffenden Ministerien ermächtigt, auf den Antrag der Regierung die Genehmigung zu erteilen.

Es bedarf jedoch der Zustimmung des Gutsheeren, wenn dadurch die im § 27 bestimmte Art der Aufbringung der Beiträge zur Armenpflege abgeändert werden soll.

Soweit durch dieses Statut über die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und wird in den verfassungsmäßigen Befugnissen und in dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden nichts geändert.

Berlin, den 4. Januar 1846.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Prinz von Preußen.

gez. v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. G. z. Stolberg. Flottwell.
Uhden. v. Caniz.

Statut.

Ich genehmige auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. d. M. das nebst den Anlagen hierbei zurückfolgende Statut für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung zu Langenbielau und ermächtige Sie, den Staats-Minister v. Bodelschwingh, wegen Einführung dieses Statuts, welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 16. Januar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Im Kreise Brieg wurden von dem Erbschulzen Haase zu Scheidelwitz als Privatbesitzer aufgestellt: Der Dunkelfuchs Casar mit Blässe, Königliche Gestütrce, 6 Jahr alt, 5' 2 1/2" groß;

zu Großneudorf von dem Bauergutbesitzer Gottlieb Kleinmichel der kastanienbraune Hengst Resius, mit schiefer Blässe und Schnippe, Königliche Gestütrce, 11 Jahr alt, 5' groß.

Im Kreise Nimptsch wurden ferner aufgestellt: von dem Inlieger Martin zu Heidersdorf der Rappenhengst Thelasko mit Blässe und weißem rechten Hinterfuß, Königliche Gestütrce, 5 Jahr alt, 5' 6" groß.

Im Kreise Neumarkt von dem Freigutbesitzer Wohlfarth zu Rammendorf:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| 1) der Schwarzschildhengst Figaro | } Königl. Gestüttrace; |
| 2) der Rothschild Achilles | |

zu Nieder-Mois von dem Bauergutbesitzer Hentschel ein Fuchshengst mit Stern, Schlesiſches Landpferd;

zu Kostenbluth von dem Großbürger Beyer ein Schweißfuchſ mit Bläſſe;

zu Sablath von dem Schulzen Laugwitz ein hellbrauner Hengst mit weißen Vorderfüßen.

Im Kreise Steinau von dem Bauergutbesitzer Anton Leuschner zu Thiemendorf ein kastanienbrauner Hengst mit kleinen Sternchen, Landpferd, 9 Jahr alt, 5' 2" groß;

Ebendaſelbſt von dem Bauergutbesitzer Anton Walther, ein hellbrauner Hengst mit Schnurbläſſe, Landpferd, 7 Jahr alt, 5' 3" groß.

Im Kreise Glatz wurden ferner aufgestellt von der Bauergutbesitzer-Wittwe Rother:

zu Roſchwiß der Eiſenſchild Amorin, ſchleſiſche Race mit kleinen Flecken, 8 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Ullersdorf von dem Bauergutbesitzer Joſeph Stehr: Saturnus, Brandfuchſ, ſchleſiſche Race mit Bläſſe und weißgeſeſelten Hinterfüßen, 6 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Luntſchendorf von dem Bauergutbesitzer Anton Paul der braune Hengst Pluto, ſchleſiſche Race mit weißer Naſe und Oberlippe, 5 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Krothenpfuhl von dem Bauergutbesitzer Joſeph Hahn den Caſar, dunkelbraun, ſchleſiſches Geſtüt, ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Ober-Langenau von dem Bauergutbesitzer Joſeph Pelz der Brutus, braun mit Stern und Hinterfüße weiß geſeſelt, böhmische Race, 4 Jahr alt, 5' 3½" groß;

zu Altwaltersdorf von dem Freigutbesitzer Köhler der Claron, veredelte ſchleſiſche Race, braun mit ſchiefer Schnurbläſſe, linkem weißem Hinterfuß und die Vorderfüße weiß geſeſelt, 5 Jahr alt, 5' 2½" groß.

Im Kreise Namslau vom Bauer Heinrich Joſchin:

zu Reichen ein Fuchshengst, Landrace mit weißen Hinterfüßen, weiße Naſe, 5 Jahr alt, 5' 1" groß.

Im Kreise Breslau von dem Schankpächter Weyrich:

zu Neukirch ein brauner Hengst, Königl. Geſtüttrace mit weißen linken Hinterfeſſeln, 6 Jahr alt, 5' 5" groß;

zu Boischwitz von dem Viehschneider Straßnigk der Pechwahl, böhmische Landrace, lichtbraun mit Spitzstern und Schnäusel, 6 Jahr alt, 5' 3" groß.
 Breslau, den 8. April 1846. I.

Der unter dem 16. Januar v. J. bestätigte Kaufmann und Kommissionsrath Carl Louis Berliner zu Schweidnitz hat aufgehört, Hülfssagent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu sein.
 Breslau, den 6. April 1846. I.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlich Ober-Landesgerichts zu Breslau pro März 1846.

I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Staats zum Stadtrichter in Greiffenberg;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor von der Verswordt zum etatsmäßigen Assessor bei dem Herzoglich-Braunschweigischen-Fürstenthumsgericht zu Delz;
- 3) der Auskultator von Fischer zum Referendarius;
- 4) die Rechtskandidaten Friedensburg und Franz zu Auskultatoren;
- 5) der Ober-Landesgerichts-Assessor Gärtner zu Liebenthal zum Justizrath und Mitgliede des Graf von Schaffgotsch'schen Standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf u. K.;
- 6) der Salarien-Kassen-Buchhalter Knobloch beim hiesigen Stadtgericht zum Salarien-Kassen-Controleur;
- 7) der Salarien-Kassen-Assistent Großmann bei demselben Gericht zum Salarien-Kassen-Buchhalter und zugleich zum Sportel-Revisor;
- 8) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Förster zum etatsmäßigen Salarien-Kassen-Assistenten beim hiesigen Stadtgericht.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Höppner bei seinem Uebertritt zur Patrimonialgerichts-Verwaltung;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Stöck.

III. Pensionirt:

Der Salarien-Kassen-Controleur Peschel beim hiesigen Stadtgericht.

IV. Gestorben:

- 1) Der Direktor des hiesigen Landgerichts, Ober-Landesgerichts-Rath Blühdorn;
- 2) der Königlich Niederländische Justizrath und Dirigent des Gerichts-Amtes zu Heinschede, Pfister.

Jurisdiction = Veränderung.

Das Fürstliche Stadtgericht zu Trachenberg und das Gerichtsamt Ladziza ist mit dem Fürstenthumsgericht zu Trachenberg vereinigt worden.

V e r z e i c h n i s s

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	N a m e.	C h a r a k t e r und G e w e r k e	W o h n o r t.
--------------	----------	---	----------------

Kreis Breslau.

Stadt Breslau, Börsenbezirk	Johann Ehrenfried Grosser	Kaufmann	Breslau.
Kreis Breslau, Weidenhof, Schweinern, Leipe und Petersdorf Mandelau Pleische	Julius Sahl	Wirthschafts- = Inspel- tor	Weidenhof.
	Gottfried Gebel	Erbscholtiseibesitzer	Mandelau.
	Eduard Knauer- haase	Schullehrer	Pleische.
Zindel	August Kapelle	Amtmann	Zindel.

Kreis Habelschwerdt.

Alt-Weistritz Neundorf Langenbrück Heinzen Dorf	Joseph Brauer Wenzel Högel Franz Peucker Joseph Heinze	Bauer desgl. Stuckmann Bauer	Alt-Weistritz. Neundorf Langenbrück. Heinzen Dorf.
--	---	---------------------------------------	---

Kreis Neumarkt.

Stadt Neumarkt	Gottlob Johann Lud- wig Brettschnei- der.	Kaufmann	Neumarkt.
Kreis Neumarkt Puschwitz, Kommenau, Stöschwitz	Friedrich Johann Hein- rich Kracker	Rittergutsbesitzer	Stöschwitz.

Amts-Bezirk.	N a m e.	C h a r a k t e r und G e w e r b e.	B o h n o r t.
--------------	----------	--	----------------

Kreis Dels.

Kaltvorwerk	Arndt	Oberamtmann	Kaltvorwerk.
-------------	-------	-------------	--------------

Kreis Reichenbach.

Berthelsdorf und Harthau	Karl Grotius	Bauergutsbesitzer	Berthelsdorf.
Steinseiffersdorf und Friedrichsgrund			Steinseiffersdorf.

Kreis Striegau.

Ruhnern, Damsdorf und Tschinschwitz	Woldemar von Gell- horn. Friedrich August Rit- ter	Lieutenant a. D.	Tschinschwitz.
Alt-Striegau		Lehngutsbesitzer	Alt-Striegau.

Kreis Wohlau.

Dorf Leubus, Prauau, Rathau, Sagris	Anton Halbsguth	Gerichtsscholz	Leubus.
--	-----------------	----------------	---------

P a t e n t i r u n g.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 31. März 1846 ein Patent

auf eine Maschine zum Fortschaffen des Schnees auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebung.

Daß dem Grafen Krockow von Wickerode zu Schloß Krockow bei Neustadt in Westpreußen unter dem 31. März 1845 auf acht Jahre und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen von Steinen durch Erhitzung,

ist aufgehoben worden.

Personal = Chronik.

Der bisherige Geheime Regierungs-Rath bei dem Königlich-provinzial-Steuer-Direktorat von Schlesien, Riemann, ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 27. v. M. zum Ober-Regierungs-Rath ernannt worden.

Breslau, den 7. April 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
von Bigeleben.

Standeserhöhung. Des Königs Majestät haben den Gutsbesitzer Johann Leopold Mitschke hieselbst, unter dem Namen von Mitschke-Kollande, in den Adelsstand zu erheben, und zugleich zu genehmigen geruhet, daß sich auch die Kinder desselben für ihre Person des adelichen Prädikats bedienen dürfen.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden:
in Löwen der Kaufmann Mitschke, und
in Juliusburg der Gasthofsbesitzer Gottlieb Mitschke.

Dem jüdischen Studenten der Philosophie Nathan Landau zu Poln.-Wartenberg ist die Erlaubniß zur Function als Hauslehrer für das laufende Jahr ertheilt worden.

Der Seminarist Hirschfelder als evangelischer Schullehrer zu Kaltebortschen und Suppendorf, Gubrauschen Kreises.

P o c k e n = A u s b r u c h.

Zu Schlauppe, Wartenbergischen Kreises.